

## **Haftung des Kirchengemeinderates im Bereich Arbeitsschutz.**

Im Grundsatz ist der Kirchengemeinderat aufgrund Artikel 27 Absatz 2 Nr. 3 Grundordnung das Gremium, welches die Verantwortlichkeit für die Belange des Arbeitsschutzes trägt.

Für den Fall, dass es zu einem Unfallgeschehen kommt, wird aufzuklären sein, inwieweit das Gremium für das Unfallgeschehen eine Verantwortlichkeit trifft. Vor allem kommt in Betracht, dass Handlungspflichten, die das Gremium treffen, nicht ordnungsgemäß wahrgenommen wurden. Eine Haftung ergibt sich in diesem Fall, wenn festzustellen ist, dass das Unfallgeschehen vermieden worden wäre, wenn die entsprechende Handlungspflicht des Gremiums erfüllt worden wäre.

Eine der wesentlichen Verpflichtungen des Kirchengemeinderates besteht darin, dafür zu sorgen, dass die Arbeitsumgebung der Mitarbeitenden so beschaffen ist, dass sich Arbeitsunfälle nicht ereignen können. Soweit sich ein Unfall einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ereignet, ist folglich festzustellen, ob hinsichtlich der Organisation und Gestaltung der Arbeitsumgebung Maßnahmen unterlassen wurden, die der Vermeidung von Unfällen dienen. Insbesondere werden Maßnahmen in den Blick genommen, die staatlicherseits gesetzlich vorgeschrieben und folglich auch von der Kirchengemeinde zu beachten sind.

Diese sich aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht ergebenden Anforderungen stellen das Gremium des Kirchengemeinderates vor erhebliche Herausforderungen. Insbesondere bestehen praktische Schwierigkeiten damit, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu kennen und diesbezüglich auf dem Laufenden zu bleiben. Weiterhin benötigt auch die Beurteilung etwaiger bestehender Gefahrenquellen eine gewisse Erfahrung. Insofern muss aus rechtlicher Sicht darauf hingewiesen werden, dass mangelnde Erfahrung oder Unkenntnis an der grundsätzlichen Verantwortlichkeit des Kirchengemeinderates, für die Belange des Arbeitsschutzes zu sorgen, nichts ändert. Wer die Augen vor bestehenden Verpflichtungen verschließt, handelt bereits dadurch vorwerfbar.

Um den Gemeinden hier Hilfestellung zu geben wurde das kirchliche Arbeitsschutzrecht geschaffen. Dieses sieht vor, dass jeder Rechtsträger einen Arbeitsschutzbeauftragten bzw. eine Arbeitsschutzbeauftragte aus den Personen des Leitungsorganes, also des Kirchengemeinderates benennt (§ 3 Abs.1 KArbSchG). Diese Person hat die Zuständigkeit, sich um die Belange des Arbeitsschutzes zu bemühen (§ 3 Abs.2 KArbSchG). Durch die Bestellung einer Person des Leitungsgremiums kommen die Belange des Arbeitsschutzes auch im örtlichen Leitungsgremium besonders in den Blick.

Es können dieser Person die erforderlichen Informationen gezielt zur Verfügung gestellt werden. Auch kann diese Person durch die vom Evangelischen Oberkirchenrat bestellte Ortskräfte für Arbeitssicherheit (§ 4 KArbSchG) gezielt unterstützt werden.

Insgesamt soll dies dazu dienen, die Verpflichtungen, die an die Kirchengemeinden staatlicherseits gestellt werden, praktisch auch erfüllen zu können.

Aus haftungsrechtlicher Sicht ist folgendes anzuführen.

Eine zivilrechtliche Schadensersatzhaftung knüpft stets daran an, dass Verhaltenspflichten nicht in ordnungsgemäßer Weise erfüllt wurden. Die korrekte Handhabung der Vorgaben des Arbeitsschutzes ist insofern die beste Vorsorge zur Vermeidung einer zivilrechtlichen Schadensersatzhaftung. Weiterhin setzt die zivilrechtliche Schadensersatzhaftung voraus, dass die Verletzung von Verhaltenspflichten schuldhaft erfolgt. Hierbei werden verschiedene Maßstäbe des Verschuldens unterschieden, wobei aber alle Verschuldensmaßstäbe grundsätzlich eine zivilrechtliche Schadensersatzhaftung begründen können.

Als Verschuldensmaßstab gibt es zunächst das vorsätzliche Handeln. Hierbei wird der Schadenseintritt bewusst und willentlich verursacht. Solches wird im Kontext der hier vorzunehmenden Betrachtung nicht vorkommen.

Weiter gibt es den Verschuldensmaßstab der groben Fahrlässigkeit. Dieser liegt vor, wenn die Sorgfaltsmaßstäbe, die die Rechtsordnung setzt, nach den gesamten Umständen in besonders schwerem und ungewöhnlich hohem Maße verletzt worden ist und dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Falle jedem hätte einleuchten müssen.

Darüber hinaus ist aber auch genügend das sogenannte einfach fahrlässige Handeln. Dieses liegt immer dann vor, wenn vorhersehbar und vermeidbar den Sorgfaltsmaßstäben nicht Rechnung getragen wird, die an einen besonnenen Handelnden seitens der Rechtsordnung zu stellen sind.

Ohne die verschiedenen juristischen Konstruktionen und Fragestellungen im Einzelnen darzulegen, kann festgestellt werden, dass eine Haftung des einzelnen Kirchengemeinderatsmitgliedes dann nicht in Betracht kommt, wenn bei einer Fehlerhaftigkeit des Handelns eine einfache Fahrlässigkeit vorliegt. Dabei ist es unabhängig, ob von dem Kirchengemeinderatsmitglied die Funktion des oder der Arbeitsschutzbeauftragten wahrgenommen wird oder nicht.

Hinzu tritt der Umstand, dass bei einem Fehlverhalten von Kirchengemeinderatsmitgliedern, welches bei Dritten zu einem Schaden führt, grundsätzlich die Kirchengemeinde zunächst für den Schaden aufzukommen hat bzw. das oder die Kirchengemeinderatsmitglieder von einer Schadenshaftung freizustellen, also den Schadensersatzanspruch zu übernehmen hat. Die gilt im Ergebnis nur dann, wenn hinsichtlich des Verhaltens keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, sondern nur von einfacher Fahrlässigkeit ausgegangen werden kann.

Hinsichtlich etwaiger Beispiele für die vorgenannten Ausführungen wird auf das beiliegende Merkblatt verwiesen.

Dies bedeutet kurz gefasst:

Die Übernahme des Amtes eines Arbeitsschutzbeauftragten bringt für die betroffene Person keine Steigerung der zivilrechtlichen Haftung mit sich. Als Mitglied des Leitungsorganes steht die betreffende Person ohnehin in der Verantwortlichkeit für die Belange des Arbeitsschutzes.

Soweit das Gremium des Kirchengemeinderates es unterlässt, einen Arbeitsschutzbeauftragten zu benennen und folglich hinsichtlich der staatlichen rechtlichen Verpflichtungen vollkommen untätig bleibt, liegt die Annahme eines grob fahrlässigen Verhaltens nahe, so dass jedes Kirchengemeinderatsmitglied mit einer Haftungsinanspruchnahme im Falle eines Unfallgeschehens rechnen muss. Wenn das Gremium, wie dies vorgesehen ist, einen Arbeitsschutzbeauftragten benennt, führt diese Benennung für die benannte Person demgegenüber zu keiner Haftungsausdehnung. Vielmehr ist das Haftungsrisiko für alle Mitglieder des Gremiums bereits durch die Benennung eines Arbeitsschutzbeauftragten erheblich vermindert.

Was den einzelnen Arbeitsschutzbeauftragten angeht, besteht kein Haftungsrisiko, wenn die mit dieser Benennung verbundenen Verpflichtungen nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt werden. Sollte es zu einem Schadensfall kommen, weil bei der Beurteilung eines Sachverhaltes eine Fehleinschätzung vorgenommen wurde oder weil einzelne rechtliche Regelungen des Arbeitsschutzes nicht beachtet wurden, wenn ansonsten die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden, wäre in aller Regel von einer einfachen Fahrlässigkeit auszugehen, die die Haftung des einzelnen mit dem Arbeitsschutz beauftragten Kirchengemeinderatsmitgliedes im Ergebnis ausschließen.

## **b) Merkblatt: Haftung im Zusammenhang mit Arbeitsschutz**

### **Fallbeispiele zur zivilrechtlichen Haftung im Bereich des Arbeitsschutzes**

#### **Ausgangspunkt:**

Kein Haftungsrisiko besteht, wenn die Anforderungen des Arbeitsschutzes zum Schutze der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfänglich erfüllt werden. Denn bei Erfüllung der Anforderungen werden Arbeitsunfälle weitgehend vermieden. Sollte es gleichwohl zu einem Unfall einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters kommen, so wird dies in aller Regel unverschuldet sein, was eine Haftung ausschließt. Soweit man von einem Verschulden ausgehen muss, wird dieses, wenn die Anforderungen des Arbeitsschutzes beachtet werden, ein so genanntes einfach fahrlässiges Verhalten sein. In diesen Fällen trifft den einzelnen Arbeitsschutzbeauftragten oder die einzelne Arbeitsschutzbeauftragte im Ergebnis kein Haftungsrisiko. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch richtet sich in der Regel unmittelbar gegen die Kirchengemeinde. Soweit sich ein Schadensersatzanspruch gegen den Arbeitsschutzbeauftragten oder die Arbeitsschutzbeauftragte richtet, hat die Kirchengemeinde in Fällen einfacher Fahrlässigkeit die betreffende Person von der Haftung freizustellen und also den Schadensersatzanspruch zu übernehmen. Anders stellt sich dies dar, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten zu einem Unfallgeschehen beigetragen hat. In diesem Fall besteht ein hohes Risiko der handelnden Personen, zivilrechtlich zum Schadensersatz verpflichtet zu werden. Die Abgrenzung von einfacher Fahrlässigkeit zu grober Fahrlässigkeit kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Nachfolgender Beispielsfall (der der Praxis entnommen ist) soll eine Orientierungshilfe geben.

#### **Fallbeispiel**

Im Gemeindehaus der Kirchengemeinde X sollen im Gemeindesaal die von der Decke abgehängten Glaslampenkörper gereinigt werden. Die Glaskörper sind kugelförmig, haben einen Durchmesser von ca. 0,30 m und hängen in ca. 5,00 m Höhe. In ca. 4,00 m Höhe befinden sich horizontale Holzbalken die zur Dach-/Deckenkonstruktion (so genanntes Hängewerk) gehören. Dort sind die Lampenkörper aufgehängt. Die Hausmeisterin wird beauftragt, die Reinigung durchzuführen.

Die Hausmeisterin nutzt hierfür eine ca. 5,00 m lange einfache Sprossenleiter. Sie legt diese an den Holzbalken der unteren Dach-/Deckenkonstruktion an und steigt bis ca. 3,50 m auf, so dass sie über und neben sich die Lampenkörper greifen kann. Die angelegte Sprossenleiter kippt beim Reinigen jedoch nach hinten weg. Beim Sturz in die Stuhlreihen erleidet die Hausmeisterin sehr schwere Verletzungen an Kopf, Rücken und Beinen.

Rechtliche Ansätze: Im Grundsatz muss, wenn eine Reinigung der Lampen angeordnet wird, dafür gesorgt werden, dass jedenfalls die notwendigen und sicheren Arbeitsmittel vorhanden sind. Mit einer ungesicherten Sprossenleiter ohne jede Sicherungs- und Schutzvorrichtung hätte die Reinigung nicht durchgeführt werden dürfen. Insofern liegt die Annahme von einfacher Fahrlässigkeit nahe. Eine Haftung der Kirchengemeinde dürfte daher für den Schadensfall in Betracht zu ziehen sein. Ob eine Haftung auch der einzelnen Kirchengemeinderäte oder der mit den Belangen des Arbeitsschutzes beauftragten Person in Betracht kommt, hängt davon ab, ob eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Dies käme in Betracht, wenn keine für den Arbeitsschutz beauftragte Person vorhanden ist, welche die Maßnahme zuvor sachgerecht beurteilen kann. Es käme weiterhin in Betracht, wenn trotz geäußerter Bedenken der Hausmeisterin diese durch ein Kirchengemeinderatsmitglied gesondert angewiesen wurde, die Reinigung in der vorbeschriebenen Art und mit der hierfür nicht geeigneten Leiter vorzunehmen.

### **Fallbeispiel Abwandlung 01**

Der Arbeitsschutzbeauftragte der Kirchengemeinde X spricht mit der Hausmeisterin die Arbeitsmaßnahme (Lampenreinigung) zuvor durch. Im Rahmen des Gespräches wird die vorhandene Sprossenleiter angesehen. Dabei stellt man fest, dass die Sprossenleiter nur ein Teil einer Mehrzweckleiter (Stehleiter mit Schiebteil) ist. Funktion und Aufstellung der Mehrzweckleiter werden gemeinsam besprochen. Es wird besprochen, dass eine zweite Person bei den Reinigungsarbeiten zugegen sein soll und für den Stand der Mehrzweckleiter sorgen soll. Trotz dieser Vorgaben nutzt die Hausmeisterin nur die Sprossenleiter und stürzt.

Rechtliche Ansätze: In diesem Fall liegt das Verschulden in hohem Maße bei der Hausmeisterin selbst, die die ihr gegebenen und der Sicherheit dienenden Anweisungen missachtet hat. Eine Haftung der Kirchengemeinde ist sehr fernliegend. Eine Haftung des Arbeitsschutzbeauftragten kommt nicht in Betracht.

## **Fallbeispiel Abwandlung 02**

Der Arbeitsschutzbeauftragte der Kirchengemeinde spricht mit der Hausmeisterin die Reinigungsmaßnahme durch. Im Rahmen des Gespräches wird die Leiter angesehen und die Mehrzweckleiter vorgefunden. Die Funktion sowie die Aufstellung werden gemeinsam besprochen. Es wird vereinbart, dass diese Mehrzweckleiter für die Maßnahme genutzt werden soll. Bei der Begehung des Saals wird vereinbart, die Arbeitsbereiche frei zu räumen. Es sollen die aufgestellten Stuhlreihen entfernt werden. Bei der Besprechung der einzelnen Tätigkeiten wird ersichtlich, dass verschiedene Arbeitsmittel (Wassereimer, Wischlappen, Tücher) in der Höhe auf der Leiter benötigt werden. Es wird vereinbart, dass auf Grund der Leiter, die keine Ablageflächen hat, nur die tatsächlich erforderlichen Arbeitsmittel mit hoch genommen werden. Auf Grund des häufigen Versetzens der Leiter, der Arbeitshöhe

und des Risikos wird vereinbart, dass die Maßnahme nur zu zweit durchgeführt werden soll. Die besprochenen Punkte werden für die nächste Reinigungsmaßnahme festgehalten. So wird verfahren. Die Hausmeisterin erleidet einen Schwindelanfall und stützt von der gesicherten Leiter.

In diesem Fall handelt es sich um einen im Wortsinne wahren „Unglücksfall“. Ein Verschulden wird hier auf keiner Seite gesehen werden können. Insofern besteht kein Haftungsrisiko.

## **Fallbeispiel optimaler Verlauf**

Nach der Besichtigung und Besprechung der Maßnahme regt der Arbeitsschutzbeauftragte im Kirchengemeinderat an, ein geprüftes Steh- oder Rollgerüst mit entsprechender gesicherter Plattform anzuschaffen. Es wird beschlossen, sich vor einer Anschaffung näher durch die Ortskraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen jedoch für die anstehende Maßnahme nicht die Mehrzweckleiter sondern ein angemietetes Steh- und Rollgerüst zu verwenden. Bei den Arbeiten erleidet die Hausmeisterin einen Schwindelanfall, kann sich aber auf den Gerüstboden setzen und kann mit Hilfe weiterer Personen sicher geborgen werden.

Dies ist der optimale Verlauf, weil ein Unfallereignis, und zwar unabhängig von juristischen Fragen oder Verschuldensfragen, durch besonnene Vorgehensweise und durch das Ernstnehmen des Themas vermieden wurde.